

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Präambel

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 sowie § 17 Abs. 9 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegestufe 3 durch von diesen namhaft gemachte Betreuungskräfte fördern.

Begründet die zur Betreuung namhaft gemachte Betreuungskraft ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH (gemeinnützig), kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern.

Neben der Förderung aufgrund der Begründung eines Dienstverhältnisses gibt es noch ein weiteres Fördermodell: Bezieht die namhaft gemachte Betreuungskraft Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und trägt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als das Monatsgehalt des Gehaltsbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der geltenden Fassung, bei 40 Wochenstunden monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den gegenständlichen Richtlinien festgelegt. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt veröffentlicht.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel und Zweck

Ziel der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen ist unter anderem die Gewährleistung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes von namhaft gemachten Betreuungskräften sowie der Verbleib von pflegebedürftigen Personen zu Hause. Zudem soll durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Betreuungspersonal für das Burgenland gewonnen werden.

§ 2

Förderungsausmaß und Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.
- (2) Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- (3) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderempfängerin

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland, vertreten durch die Pflegeservice Burgenland GmbH.
- (2) Förderempfängerin ist die pflegebedürftige Person.

§ 4

Pflegeservice Burgenland GmbH

- (1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist ein gemeinnütziger Rechtsträger.
- (2) Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist zuständig für die Vorprüfung des Antrages auf Förderung.
- (3) Die Pflegeservice Burgenland GmbH kann Verträge im Sinne dieser Richtlinien abschließen.
- (4) Die Pflegeservice Burgenland GmbH hat dem Land Burgenland jederzeit Einsicht in die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Akten zu gewähren.

§ 5

Sonstige Personen

- (1) Sonstige Personen können insbesondere Personen sein, welche vor der Förderung der Betreuung, die Betreuung ohnehin bereits übernommen haben.

(2) Sonstige Personen können insbesondere auch Personen sein, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Wohnstätte der pflegebedürftigen Person aufhalten. Dabei kann es sich sowohl um Hausbewohner in einem Mietgebäude handeln, als auch um Personen, die in den umliegenden Gebäuden wohnen (Nachbarn).

(3) Sonstige Personen können insbesondere auch Personen sein, welche in einem persönlichen, emotionalen oder kooperativen Näheverhältnis zur pflegebedürftigen Person stehen, in dem die Überzeugung der pflegebedürftigen Person beinhaltet ist, dass darin keine Täuschung oder Unwahrheit der Betreuungskraft liegt und dass das Handeln der Betreuungskraft schadlos ausgerichtet werden wird (Vertrauenspersonen oder Bekannte).

§ 6

Selbstbehalt

(1) Die pflegebedürftige Person hat gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 Bgld. SHG 2024 einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß § 17 Abs. 5 Bgld. SHG 2024 zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes und des Einkommens berechnet wird.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die nicht gemäß Abs. 3 dieser Richtlinien ausgenommen sind.

(3) Als Einkommen gelten folgende Leistungen nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2024, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j leg. cit.);
2. Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften;
4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der jeweils geltenden Fassung;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen;
7. Leistungen aufgrund des Bgld. SHG 2000 und Bgld. SHG 2024;
8. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften;
9. Studienbeihilfen;
10. Wohnbeihilfen;
11. Kinderbetreuungsgeld;
12. Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsleistung);
13. Grundrenten nach dem Sozialentschädigungsrecht.

(4) Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien schriftlich erteilte Förderzusagen gemäß § 10 Abs. 3 ist der Selbstbehalt vom Einkommen an den Kosten der Einkommensteuer, der über dem Richtsatz gemäß § 8 Bgld. SHG 2000 liegt. Der Euro-Betrag des Richtsatzes ist in der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der jeweils geltenden

Fassung, festgelegt. Grundsätzlich ist der Richtsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Bgl. RSV (für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher) heranzuziehen. Ist die Lebensführung der anderen Personen gemäß Bgl. RSV, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet, ist der entsprechende Richtsatz anzuwenden.

(4a) Für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien schriftlich erteilte Förderzusagen gemäß § 10 Abs. 3 ist der Selbstbehalt vom Einkommen an den Kosten der Einkommensteuer, der über dem Richtsatz gemäß § 10 Abs. 1 Bgl. SHG 2024 liegt. Der Euro-Betrag des Richtsatzes ist in der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBl. Nr. 35/2024, festgelegt. Grundsätzlich ist der Richtsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Burgenländische Höchstsatzverordnung (für Alleinstehende und Alleinerziehende) heranzuziehen. Ist die Lebensführung der anderen Personen gemäß Burgenländische Höchstsatzverordnung, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet, ist der entsprechende Richtsatz anzuwenden.

(5) Zum Pflegegeld zählen Geldleistungen, die gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2024, auf das Pflegegeld anzurechnen sind, nicht. Von diesen Geldleistungen ist kein Selbstbehalt zu tragen.

(6) Bei Bezug von Pflegegeld aus dem Ausland ist ein Nachweis darüber zu erbringen, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt.

(7) Der Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person darf die Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der namhaft gemachten Betreuungskraft nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine namhaft gemachte Betreuungskraft zwei pflegebedürftige Personen in der Pflegestufe 3 jeweils 20 Wochenstunden betreut. In diesem Fall ist von jeder pflegebedürftigen Person prozentuell der gleiche Selbstbehalt bis insgesamt höchstens zur Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten zu leisten.

(8) Im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgl. SHG 2024 ist kein Selbstbehalt zu tragen.

§ 7

Eignungsüberprüfung und Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung

(1) Die körperliche und gesundheitliche Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft wird durch ärztliche Bestätigung nachgewiesen. Festzustellen ist, ob körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen, auch psychischer Natur, Schwächen oder eine Sucht vorliegen, aufgrund derer die Eignung für die betreuende Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat. Durch eine namhaft gemachte Betreuungskraft dürfen höchstens zwei pflegebedürftige Personen im Gesamtausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die persönliche Eignung ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. die namhaft gemachte Betreuungskraft eine Anreisezeit von mehr als 30 Minuten von ihrem oder seinem Wohnsitz zum Wohnsitz der pflegebedürftigen Person hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein dringender Betreuungsbedarf nicht gedeckt werden kann;

2. die namhaft gemachte Betreuungskraft in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung nicht ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte oder
3. die namhaft gemachte Betreuungskraft wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn für die pflegebedürftige Person eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist; dies ist insbesondere gegeben sofern,

1. eine schwere demenzielle Erkrankung vorliegt, wobei hierfür ein neurologisches Attest vorzulegen ist;
2. ab der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand über die vereinbarte Wochenstundenzeit weitgehend hinausgeht und ein zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben ist, wobei hierfür eine Beurteilung durch eine Amtssachverständige oder einen Amtssachverständigen erforderlich ist.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 3 Z 1 oder Z 2 gegeben ist.

§ 8

Antrag auf Förderung

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person oder der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters der pflegebedürftigen Person gewährt werden.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Im Formblatt ist insbesondere eine Betreuungskraft namhaft zu machen, die die Betreuung übernehmen soll.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 9 in Kopie und Z 10 bis 15 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls der Nachweis darüber, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
5. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);

6. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft;
7. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft;
8. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder der namhaft gemachten Betreuungskraft;
9. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der namhaft gemachten Betreuungskraft;
10. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 nicht zu verwenden;
11. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes und an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 nicht abzugeben;
12. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage D;
13. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage E;
14. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage F;
15. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage G.

(5) Der Antrag ist an das Land Burgenland gerichtet und bei der Pflegeservice Burgenland GmbH einzubringen.

(6) Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 9

Vorprüfung des Antrages

(1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH führt die Vorprüfung des Antrages auf Förderung durch, welche insbesondere die Eignungsprüfung, die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Naheverhältnis von sonstigen Personen, umfasst. Nach abgeschlossener Vorprüfung übermittelt sie den Antrag und das Ergebnis der Vorprüfung samt Grundlagen zur Prüfung an das Land Burgenland, das über den Antrag entscheidet.

(2) Abweichend von Abs. 1 nimmt die Pflegeservice Burgenland GmbH im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 den Antrag auf Förderung lediglich entgegen und leitet ihn an das Land Burgenland weiter.

§ 10

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland prüft den Antrag.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen und der persönlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft holt das Land Burgenland folgende Meldebestätigungen ein:

1. Meldebestätigung, aus der alle Hauptwohnsitze der letzten zwei Jahre sowie alle aktuellen Nebenwohnsitze der pflegebedürftigen Person hervorgehen;
2. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der namhaft gemachten Betreuungskraft hervorgehen und
3. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der Personen, die laut Antrag mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, hervorgehen.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die namhaft gemachte Betreuungskraft innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

(4) Im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 steht die Gewährung der Förderung nicht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Abs. 3.

(5) Die Pflegeservice Burgenland GmbH wird vom Land Burgenland über das Erteilen der Förderzusage oder -absage informiert. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024.

(6) Nach Abschluss der Verträge wird mit der Pflegeservice Burgenland GmbH zur Begleichung des Selbstbehaltes ein Bankeinzug (SEPA Lastschrift) erstellt. Der Betrag wird im nachfolgenden Monat mittels Bankeinzug abgebucht. Die pflegebedürftige Person erhält eine Rechnung, auf welcher der eingezogene Selbstbehalt ersichtlich ist. Die pflegebedürftige Person hat für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen, weil sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.

(7) Die Pflegeservice Burgenland GmbH kann bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag der pflegebedürftigen Person einen Aufschub der Zahlung gemäß Abs. 8 gewähren.

(8) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Pflegeservice Burgenland GmbH überwiesen. Im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 wird der Förderbetrag an die namhaft gemachte Betreuungskraft überwiesen.

§ 11

Sonstige Pflichten der pflegebedürftigen Person nach Gewährung der Förderung

(1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres aktuelle Nachweise für das ihr zuerkannte Pflegegeld und Einkommen an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens ist unaufgefordert und unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen ab Zustellung an die pflegebedürftige Person, der Pflegeservice Burgenland GmbH schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die 14-tägige Frist beginnt ab Kenntnis der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung über die Änderung zu laufen, sofern über die Änderung keine Zustellung erfolgt ist.

§ 12

Qualitätssicherung

(1) Die Überprüfung der Betreuungsqualität durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger dient der Sicherung der Qualität der Betreuung. Dabei sollen insbesondere der Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt, Fragen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person beantwortet und eine Hilfestellung geboten werden. Sie erfolgen im Ausmaß von höchstens einer Stunde je Überprüfung.

(2) Die Durchführung der Betreuungsqualitätsüberprüfungen wird von der Pflegeservice Burgenland GmbH kontrolliert. Sie hat Mängel der Betreuung dem Land Burgenland unverzüglich zu melden. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024.

(3) Im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 ist dem Land Burgenland die Überprüfung der Betreuungsqualität einmal halbjährlich von der pflegebedürftigen Person nachzuweisen. Mängel der Betreuung sind dem Land Burgenland von der die Überprüfung der Betreuungsqualität durchführenden Person unverzüglich zu melden.

(4) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können zur Einstellung der Förderung führen. Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung liegen insbesondere bei Nichteinhaltung oder Vernachlässigung des Betreuungssorgfaltsmaßstabes, der rechtlichen Vorgaben, der Berufskompetenzen, der Expertenstandards, der Maßgaben von fachlichen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Erfahrungen in Bezug auf das Wohlbefinden, die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz sowie bei Nichteinhaltung oder Vernachlässigung der Gesundheitsförderung der pflegebedürftigen Person vor.

§ 13

Widmungsgemäße Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung stichprobenartig bei der Pflegeservice Burgenland GmbH und am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu prüfen.

§ 14

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die pflegebedürftige Person
1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
 2. unwahre Angaben gemacht hat,
 3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
 4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
 5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
 6. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung vorliegen,
 7. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder
 8. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.
- (2) Abs. 1 gilt auch, im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen oder im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch namhaft gemachte Betreuungskräfte.

§ 15

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 12.12.2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 51/2023, außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Antrag auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

gemäß § 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

2) Daten der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters (falls vorhanden)

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit _____

3) Zur Betreuung namhaft gemachte Betreuungskraft

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Stand: verheiratet seit _____

 geschieden seit _____

 verwitwet, ledig _____

Verhältnis zur pflegebedürftigen Person:

Beruf: _____ Wochenstunden: _____

Arbeitgeber: _____

Höhe des Einkommens (*nur anzugeben, wenn namhaft gemachte Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt*): _____

Betreut die namhaft gemachte Betreuungskraft weitere Personen?

Nein Ja, _____ Personen (Anzahl) im Ausmaß von _____ Wochenstunden

Bezieht die namhaft gemachte Betreuungskraft Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses?

Nein Ja

Nur beim Fördermodell gemäß § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 anzugeben:

IBAN: _____

4) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

- 3 4 5 6 7

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 6 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufgezählten Leistungen.

6) Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person leben (mit Ausnahme der namhaft gemachten Betreuungskraft)

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 6 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufgezählten Leistungen.

	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person			
Tag, Monat, Jahr, Ort der Geburt:				
Stand: verheiratet seit				
geschieden seit				
verwitwet, ledig				
Staatsbürgerschaft/ Staatsangehörigkeit:				
Beruf:				
Einkommen (Höhe):				
Arbeitgeber:				

7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 9 in Kopie und Z 10 bis 15 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls Nachweis darüber, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
5. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
6. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft;
7. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft;
8. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder der namhaft gemachten Betreuungskraft;
9. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der namhaft gemachten Betreuungskraft;
10. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 nicht zu verwenden;
11. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes und an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 nicht abzugeben;
12. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage D;
13. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage E;
14. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage F;
15. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024); Anlage G.

8) Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Pflegeservice Burgenland GmbH und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung und eine von diesen beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

9) Erklärung

1. Ich nehme zu Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und

- b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Abtretungsvertrag

(Abtretungserklärung und Annahmebestätigung)

gemäß § 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024,
und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von
pflegebedürftigen Personen

abgeschlossen zwischen der pflegebedürftigen Person

(Name)

geboren am

wohnhaft in

.....

und der Pflegeservice Burgenland GmbH.

1. Die pflegebedürftige Person tritt für den Fall, dass ihr vom Land Burgenland eine Förderung für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen gemäß § 17 Bgld. SHG 2024 gewährt wird, diese Förderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH ab.
2. Die pflegebedürftige Person stimmt zu, dass das Land Burgenland die etwaig zugesprochene Förderung unmittelbar mit der Pflegeservice Burgenland GmbH verrechnet.
3. Die Pflegeservice Burgenland GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Dieser Abtretungsvertrag gilt bis zur Beendigung der Fördervereinbarung.
5. Sofern keine Förderung gemäß § 17 Bgld. SHG 2024 gewährt wird, ist dieser Abtretungsvertrag gegenstandslos.

.....

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

.....

Ort, Datum und Unterschrift einer/eines Vertreterin/s der Pflegeservice Burgenland GmbH

Verpflichtungserklärung

**der pflegebedürftigen Person zur Leistung des Selbstbehaltes gemäß § 17 Abs. 4 Z 5
Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, und § 10
Abs. 6 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von
pflegebedürftigen Personen an die Pflegeservice Burgenland GmbH**

Ich _____ (Name der pflegebedürftigen Person), geboren
am _____, wohnhaft in _____

verpflichte mich zum Zweck der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen gemäß § 17 Bgld. SHG 2024, nach Abschluss des Dienstvertrages gemäß § 17 Abs. 4 Z 4 lit. f Bgld. SHG 2024 und des Vertrages über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 17 Abs. 4 Z 3 Bgld. SHG 2024 den Selbstbehalt gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 Bgld. SHG 2024 an die Pflegeservice Burgenland GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung zu leisten.

.....

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gem. § 8 Abs. 4 Z 1, Z 6 zweiter Fall, Z 7, Z 8 und Z 9 und § 10 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen, der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, und § 6 Abs. 4 und 4a der Richtlinien (wenn die Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt), der Überprüfung meiner Eignung als Betreuungskraft im Sinne des § 17 Abs. 4 Z 4 Bgld. SHG 2024 in Verbindung § 7 der Richtlinien und der Vorbereitung eines Dienstvertrages gem. § 17 Abs. 4 Z 4 lit. f Bgld. SHG 2024 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 letzter Fall der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht

auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktinformationen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift der namhaft gemachten Betreuungskraft

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A und § 10 Abs. 2 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, und § 6 Abs. 4 und 4a der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktinformationen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____
 _____, wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gemäß § 8 Abs. 4 Z 1, Z 6 zweiter Fall, Z 8, Z 8 und Z 9 und § 10 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) sowie gemäß § 17 Abs. 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des Haushaltseinkommens und der übrigen Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024 und der Überprüfung meiner Eignung als Betreuungskraft im Sinne des § 17 Abs. 4 Z 4 Bgld. SHG 2024 in Verbindung mit § 7 der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____
_____ wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A, in § 8 Abs. 4 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen sowie gemäß § 17 Abs. 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 11 Bgld. SHG 2024.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift